

Regionaler Statusbericht

Baukultur in der Steiermark in Zusammenhang mit der „Solidaritätserklärung für die Wettbewerbskultur“

Stand: 21.11.2019

Der Statusbericht dient zur Information der am Wettbewerbs- und Vergabewesen interessierten Mitglieder der ZT Kammern über die Lage. Er wurde im April 2019 vom Wettbewerbsausschuss der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark verfasst, um den baukulturellen Status in Relation zum „Wettbewerbsstandard Architektur - WSA 2010“ im jeweiligen Wirkungsbereich darzustellen.

Der dem Statusbericht zugrundeliegende Begriff von Baukultur ist absichtlich eng gefasst, um die Wettbewerbskultur für die Disziplin Architektur beschreiben zu können:

Baukultur – und damit Wettbewerbskultur – ist die Summe der für Baukunst maßgebenden materiellen und immateriellen Produktionsbedingungen, die ständig öffentlich zu beraten und demokratisch zu vereinbaren sind.

Der Prüfstein der Baukultur sind die Alltagsbedingungen, die das Bauen prägen und vom Bauen geprägt werden. Sie enthalten notwendig auch ein hohes Maß an Solidarität, die Balance von sozialem Zusammenhalt und Individualität, als Voraussetzung für dieses Gelingen.

1. Zu den in der Region vorherrschenden Tendenzen und den wichtigsten anzustrebenden Verbesserungsschritten im Wettbewerbswesen:

(insbesondere die Entwicklung seit dem Erscheinen des WSA 2010; Wechselwirkungen mit BVergG; Verhalten öffentlicher und privater Auslober, Stärken und Schwächen des Architekturwettbewerbs, prioritäre Verbesserungen auf Basis WSA usw.)

Zu selten werden die Vorzüge des Architekturwettbewerbs von Seiten der AuftraggeberInnen und NutzerInnen unmittelbar erkannt und das „Müssen“ bzw. ein gewisser „Zwang“ oder „Druck“ in den Vordergrund gerückt. Die Akzeptanz steigt mit eindeutig erkennbaren Vorteilen und Sicherheiten für die AusloberInnen, wie z.B. beim Grazer Modell (Ersatz der Fachbeiratsvorlagepflicht bei privaten Bauvorhaben).

Wenn der Kontakt zum WB-Ausschuss seitens der AusloberInnen gesucht wird, kommt es meistens auch nach Verhandlungen zu einer Kooperation. (Zu) viele Verfahren (teilweise auch Wettbewerbsverfahren mit unzureichender Erfüllung von unverhandelbaren Kriterien wie z.B. Anonymität oder mangelnde Fairness bei der Höhe der Aufwandsentschädigung) werden ohne Beratung / Beteiligung des WB-Ausschusses, oft auch unter Missachtung oder sehr weit gedehnter Auslegung des BVergG, durchgeführt.

Generell gibt es bei Kammerkooperation viele offene Verfahren. Es gibt jedoch auch zahlreiche geladene Verfahren mit „wenigen“ TeilnehmerInnen. Im kommunalen Hochbau gibt es die Praxis von Totalunternehmerverfahren (siehe Pkt. 3). Viele Verfahren (auch WB) werden generell auch ohne Kooperation mit der Kammer durchgeführt.

Leider sind nicht immer ZiviltechnikerInnen in die Projektentwicklung eingebunden. Daher gibt es im Vorfeld wenig Einfluss auf grundsätzliche Entscheidungen des Verfahrens.

2. Zur Handhabbarkeit des WSA 2010 und zum Ablauf der Beratungs- und Betreuungstätigkeit des Wettbewerbsausschusses:

(Anwendbarkeit der Kooperationskriterien, Akzeptanz des Preisgeldrechners und des Leistungsbildes Architekturwettbewerb, Preisrichtersuche etc.)

Für die Abwicklung sollten die AusloberInnen möglichst früh mit einer kurzen Zusammenfassung über das jeweils geplante Projekt mit der Kammer Kontakt aufnehmen. Nach rechtlicher Beurteilung durch die Kammerdirektion erfolgt eine Zuteilung eines/r bearbeitenden Wettbewerbsreferenten/in. Allfällige

Gespräche mit den AusloberInnen finden immer unter Beteiligung von zwei WB-Ausschussmitgliedern statt.

Der WB-Ausschuss überprüft die jeweilige Auslobung im Hinblick auf die 10 Kooperationskriterien des WSA, die wichtigsten davon sind:

- Gleichbehandlung und Anonymität der TeilnehmerInnen
- Eindeutige Absichtserklärung zur Beauftragung der Gewinnerin/des Gewinners
- Fachkompetente und unabhängige Beurteilung durch das Preisgericht
- Angemessene Preisgelder und Aufwandsentschädigungen
- Klare Regelung der Werknutzungsrechte.

Die Kammer bzw. der WB-Ausschuss sieht sich regelmäßig damit konfrontiert, Kriterien des WSA zu verhandeln bzw. zu diskutieren. Vor allem die Absichtserklärung mit der Definition des Leistungsbildes und die Preisgeldsummen (Aufwandsentschädigungen) sind immer wieder Bestandteil von Verhandlungen (Indexanpassungen beim Preisgeld werden nicht vorgenommen).

Die Qualität der Auslobungsunterlagen in Hinblick auf die Wettbewerbsvorbereitung ist sehr unterschiedlich. Die Verfahrensbetreuung als eigenes Leistungsbild scheint zu wenig etabliert.

3. Zu den Auslobungspraktiken der Kommunen und des Bundeslandes Steiermark:

(Art und Weise der Wettbewerbsvorbereitungen und -durchführungen der öffentlichen Auslober, insbes. Protokollpraxis, Verlässlichkeit der Wettbewerbsentscheide, „Fluchtmechanismen“ aus dem Vergaberecht über Sondergesellschaften, Delegation der Bauherrnrolle an gemeinnützige Bauträger oder Beschaffungsorganisationen usw.)

Die Durchführung von Totalunternehmerverfahren ist in letzter Zeit vorrangig im Bereich der Kommunen und hier vor allem im Bildungsbau gestiegen. Es gibt von Seiten der ZT Kammer intensive Bemühungen und Gespräche mit dem Land, um hier Verbesserungen zu erreichen.

Bei durchgeführten Architekturwettbewerben wird in der Regel das Siegerprojekt ausgeführt.

Bei den kooperierten Verfahren in der Steiermark werden die Wettbewerbsvorbereitungen und Abwicklungen in der Regel durch FachkollegInnen abgewickelt. Im Gegensatz dazu werden die zuvor genannten Totalunternehmerverfahren vor allem von fachfremden Personen durchgeführt.

4. Zu baupolitischen Leitlinien, baukulturellen Initiativen und baukulturell wirksamen Rechtsmaterien des (der) (Bundeslandes / Bundesländer):

(Existenz und Wirkung von Architekturprogrammen, Aktionen für Altstadterhaltung, Dorferneuerung, örtliche / überörtliche Raumordnung, Bindung öffentlicher Mittel an Wettbewerbe usw.)

Öffentliche Mittel bzw. sogenannte Bedarfszuweisungen sind nicht an Wettbewerbe bzw. Qualitätsverfahren gebunden.

Die beiden wesentlichen Programme, die in den letzten Jahren erarbeitet und im Landtag beschlossen wurden, sind nicht verbindlich:

Baupolitische Leitsätze des Landes Steiermark 2009 (Herausgeberin: Landesbaudirektion)

Enquete des Landtages zum Thema Baukultur - Bericht und Ergebnis Mai 2014 Land Steiermark

Eine Rückkoppelung der Ergebnisse des österreichischen Baukulturreports bzw. die Umsetzung dessen konkret geforderter Ziele konnte bisher nicht erreicht werden. Die Kammer setzt sich nach wie vor dafür ein, dass die Baupolitischen Leitsätze rechtlich wirksam werden und damit Umsetzung finden.

Des Weiteren gibt es folgende Gesetze und Initiativen:

Ortsbildgesetz Steiermark

Denkmalschutzgesetz

Gestaltungsbeiräte in den Gemeinden (nur 9 Beiräte in der Steiermark insgesamt)

Fachbeirat in Graz

Grazer Altstadterhaltungsgesetz

Grazer Modell

Regionaler Statusbericht

Baukultur in der Steiermark in Zusammenhang mit der „Solidaritätserklärung für die Wettbewerbskultur“

5. Zur regionalen Wettbewerbspraxis subsidiär tätiger Auslober und Organe des Bundes:

(Bundesimmobiliengesellschaft, ASFINAG, ÖBB, Errichter aller Energie- und Verkehrs-Infrastrukturen, zentrale Ämter für Denkmalpflege, Wasserstraßen, Seilbahnen, Wildbach-/ Lawinverbauung usw.)

Bei den Projekten der BIG in der Steiermark fanden in den letzten Jahren durchwegs Kooperationen statt. Zu keiner Kooperation kommt es bei ausgelagerten BIG-Projekten, wo die BIG nur die Abwicklung für Dritte übernimmt bzw. bei Projekten der ARE (ausgelagerte Tochtergesellschaft der BIG).

Es gibt wenige Wettbewerbe mit ÖBB, Asfinang etc. – allfällige Kooperationen mit der ZT Kammer finden nur bei Projekten im Oberschwellenbereich statt.

6. Zu bestehenden Beratungsformaten für öffentliche Auslober, die sich auf die Kooperationsfähigkeit des Wettbewerbsausschusses auswirken:

(Fach- und Gestaltungsbeiräte; Beratung durch Wirtschaftskammer/Bauinnung, Gemeindeverband, Städtebund, regionale Wortführer zu Vergaberecht, Bauwirtschaft, Tourismus, Raumordnung usw.)

Um Kommunen in Zukunft besser beraten zu können, ist in der ZT Kammer Steiermark/Kärnten die Stelle eines/r Wettbewerbskonsulenten/in vorgesehen. Diese Serviceleistung soll die Anzahl von Qualitätsverfahren erhöhen.

Soweit bekannt, plant auch die WKO Steiermark eine Beratung für die Gemeinden.

Seitens der ZT Kammer wurde eine Wettbewerbsbroschüre Steiermark herausgegeben. Die Bundeskammer bereitet zurzeit eine österreichweit einheitliche WB-Broschüre vor.

Die Auswahl der Wettbewerbs-TeilnehmerInnen bei geladenen kooperierten Verfahren erfolgt anhand der Zuladungsliste der ZT Kammer. Kein Mitglied der ZT Kammer wird über die Berufsvertretung direkt und namentlich empfohlen.

Lokal eingesetzte Gremien sind:

Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission

9 Gestaltungsbeiräte in der Steiermark (Trofaich, Pöllauberg, Stubenberg, Riegersburg, Bad Waltersdorf, Stainz, Heimschuh/Lang/St. Nikolai, Leibnitz, Gamlitz)

Stadt Graz – Fachbeirat für Baukultur.

Speziell in Graz trägt dieser Fachbeirat für Baukultur gemeinsam mit der Stadtbaudirektion dazu bei, dass private AusloberInnen Wettbewerbe nach dem Grazer Modell abwickeln.

7. Zur regionalen Bedeutung „alternativer“ Verfahren inner- und außerhalb des Vergaberechts:

(Verhandlungsverfahren als Substitution für Wettbewerbe, „Moderverfahren“ wie „kooperatives Verfahren“ oder wettbewerblicher Dialog, Baurägerauswahlverfahren, standardisierte Wohnbauwettbewerbe, Bedeutung von GU /TU-Vergaben usw.)

Gültige Vereinbarungen gibt es für:

Wettbewerbe nach dem Grazer Modell (für private AuftraggeberInnen)

Wettbewerbe im geförderten, gemeinnützigen Wohnbau – Sondervereinbarung (Wohnbau WB, wobei Genossenschaften aus ihrer Sicht ja nicht dem Bundesvergabegesetz unterliegen)

Keine Vereinbarung mit der ZT Kammer für:

Kooperative Verfahren der Stadt Graz

KAGES – Rahmenvereinbarungen (keine Kammerkooperation)

8. Zur Mitwirkung von Vermittlungs- und Bildungsinstitutionen an der Wettbewerbskultur:

(Häuser der Architektur, Architekten- und Architektur-Vereine, Universitäten, Akademien, Fachhochschulen, Festivals usw.)

Broschüre der ZT Kammer zur Durchführung von Architekturwettbewerben

Mappe mit Infomaterial „Beste Vergabe“ der ZT Kammer

ZV-Bauherrpreis

Berichterstattung auf GAT

9. Zu den Wechselwirkungen der regionalen Wettbewerbskultur mit dem In- und Ausland:

(Phänomene der Grenznähe und zwischenstaatlicher Konkurrenz, Kooperationen mit benachbarten Berufsvertretungen usw.)

Abstimmung innerhalb der Kammer mit Kärnten bzw. dem Kärntner WB-Ausschuss.

Abstimmung über den Bundeswettbewerbsausschuss (durch FunktionärInnen bzw. VertreterInnen der lokalen Kammer)

Keine Zusammenarbeit im Wettbewerbswesen über die Grenzen hinweg (Slowenien, Italien, Ungarn)

10. Zu den wichtigsten Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das Wettbewerbswesen:

(Zeit- und Geldbudgets der Auslober, Aufmerksamkeit der Massenmedien, Bedeutung der Digitalisierung, Veränderung des Stadt-Land-Verhältnisses, Bewusstwerden von Zersiedelung und Bodenverbrauch usw.)

Landesstellen, die mit Raumplanung und Baukultur befasst sind, verwenden den Wettbewerb nicht als Instrument für Verbesserungen.

Keine verbindliche Koppelung von öffentlichen Mitteln an Wettbewerbe.

Verstärkt werden öffentliche Bauvorhaben durch private InvestorInnen und in letzter Zeit manchmal auch durch Genossenschaften abgewickelt.

Allgemein werden zunehmender finanzieller und zeitlicher Druck in den Projekten als Argument gegen den Architekturwettbewerb genannt.

Deswegen tritt die ZT Kammer Steiermark/Kärnten dem mit offensiver und gezielter Beratung bei AusloberInnen entgegen, um den Architekturwettbewerb stärker zu etablieren und verstärkt in Umsetzung zu bringen.